

Zu Gallustius.

Durch H. Jordans Auffaß Hermes I 230 ff. und durch seine Ausgabe apud Weidmannos MDCCCLXVI ist, wie mir scheint, unwiderleglich gezeigt, daß wir unsere Gallustkritik hauptsächlich auf den Pariser codex Sorb. 500 zu basieren haben. Was mir bei sorgfältigem Studium von Jordans Ausgabe in den Sinn gekommen und wovon ich glaube, daß es sich der Mühe verlohnt die Prüfung anderer Gelehrten dafür herauszufordern, habe ich in diesem Auffaße zusammenge stellt.

Iug. 63, 3 von Marius: sed is natus et omnem pueritiam Arpini altus, ubi primum aetas militiae patiens fuit, stipendiis faciundis, non Graeca facundia neque urbanis munditiis sese exercuit: aber die erste Hand des P hatte miliitiis, was allerdings eine Wiederholung des kurz vorher stehenden militiae, aber doch auch aus einem andern ähnlichen Worte entstanden sein kann. Die Besserung munditiis (denn eine Conjectur ist auch dies immerhin) genügt allerdings dem Sinne, kommt aber den Zügen nicht so nahe als mol-

1) § 68 unserer Rede wird F. Richter's Vermuthung „ante testaretur“ statt „antestaretur“ durch den allerdings jungen codex Salisburgensis (Mon. 15734) bestätigt.

litiis, wie ich glaube, daß Sallust wirklich schrieb. Man vergleiche den Plautinischen Vers Pseud. 173 vos, quae in munditiis mollitiis deliciisque actatulam agitis: dem Corrector des P lag mollitiis nicht so nahe, weil er wahrscheinlich mehr an mollities (wovon kein Plural existirt) als an mollitia dachte: aber letzteres ist die allein geltige Form bei Sallustius: s. Iug. 70, 5. 85, 35 und in der oratio Philippi bei Jordan p. 114, 16.

Cat. 14, 5 sehe ich nicht ein, warum Jordan von der Lesung in P eorum animi molles etiam et fluxi dolis haud difficulter capiebantur abweicht: etiam bedeutet einfach 'noch', so viel wie etiam-tum, und aetate in den interpolierten Handschriften ist bloße Erklärung dazu. Um dies sogleich hier abzutun, so sieht man nicht den Grund, weshalb Jordan Cat. 34, 2 oriretur schreibt, während die Anmerkung besagt oreretur P; im starken Contrast dazu finden wir (und sonderbar genug mit Wiederholung derselben Redensart wie zuvor) Iug. 72, 1 oreretur im Text mit der Anmerkung oreretur P, oriretur C. Ferner mag es seltsam erscheinen, daß wir Iug. 31, 10 poenitet im Texte haben, dagegen in der oratio Lepidi cos. p. 113, 4 die richtige Schreibung paenitet. Gleichfalls mag man sich wundern, warum der Herausgeber die edte Form pos, wie sie der vor treffliche P Iug. 73, 7 (pos multas tempestates) bietet, in den kritischen Commentar verbannt hat. Für pos verweise ich hier auf die vollständige Zusammenstellung in Ribbeds ind. gramm. zu Vergil p. 442. pos vor Wörtern, die mit t beginnen, beweist freilich Nichts, aber vor andern Consonanten desto mehr.

Während wir hier den Herausgeber wegen Vermeidung alterthümlicher, von der besten Handschrift gebotener Formen tadeln müßten, finden wir andererseits, daß er solche seinem Autor gegen deren Gewähr aufdrängt. So gibt sein Text Iug. 40, 1 neglegisset wozu die Note neglegisset C, neglexisset PC: sicher schrieb Sallust das Regelmäßige, neglegerit wird von Diomedes I p. 369 R. und Priscian X p. 525 h. aus Aemilius Macer's Annalen angeführt; dagegen bemerkt Jordan richtig oratio Lepidi cos. p. 113, 20 'intellegerint Gerlachius nescio unde: nam in V est intellegenter'.

Wir finden ferner einen uns sehr befremdlich vorkommenden Genitiv nunti Iug. 101, 7; leider läßt uns hier der kritische Commentar ganz im Stich, und doch glaube ich kaum, daß die handschriftliche Gewähr hier für einfaches i ist. Man vergleiche Lachmann Lucri. p. 326 'in adiectivis autem genetivus brevior locum non habet, et observavit Hauptius ita Catullum dixisse dignendi casu o mihi nuntii beati 9, 5, neque quemquam nunti, quamvis Ciceronis sint aquari et sagittari'. Es kann kein Zweifel obwalten, daß socius nach derselben Regel keinen Genetiv soci zuläßt, und doch lesen wir so in Jordans Text Iug. 70, 5. Lachmanns Regel scheint nicht so bekannt zu sein wie sie sollte: wenigstens erinnere ich mich

in mehr als einer Bonner Dissertation gelesen zu haben, daß der Verfasser regi seminaris philologorum sodalis gewesen sei.

Endlich ließe sich noch fragen, warum Jordans Text Iug. 26, 3 und in der ep. II ad Caesarem p. 139, 17 beide Male promiscue liest, während an erster Stelle promise P, an zweiter promiscue ex promise V hat. Die Form promise ist gut und alterthümlich und deshalb von Gellius gebraucht (z. B. praef. 2).

Im Allgemeinen hat Jordan sich absichtlich des Conjecticens enthalten (praef. VII); die wenigen Conjecturen, die er gibt, sind dagegen um so treffender. Nur an einer will ich hier Anstand nehmen: Cat. 20, 7, wo PC lesen ceteri omnes, strenui boni nobiles atque ignobiles, aber es ist leicht einzusehen, daß strenui boni nicht richtig sein kann, da auch für den ersten Theil des Ausdrucks nothwendiger Weise Gegensähe erforderlich werden. Jordan citiert Victor Caes. 24, 9, wo er offenbar in Nachahmung Sallusts sagt boni malique nobiles atque ignobiles, wo allerdings der Ausdruck symmetrisch wird: so, glaubt Jordan, habe auch Sallustius geschrieben; 'wer nicht ohne Noth annehmen will, daß Victor für seinen Zweck die Phrase änderte, wird es wahrscheinlich finden, daß strenui sehr alte Glossen zu boni ist und das Echte vertrieben hat' (Hermes I p. 234). Man frage sich aber, ob man eher boni mit strenui oder strenui mit boni glossieren wird, und ich glaube, die unbefangene Antwort wird sich für Letzteres entscheiden. Damit ändert sich freilich unsere Ansicht über die ganze Stelle: denn nun kommt es uns wahrscheinlich vor, daß Victor für seinen Zweck die Phrase geändert hat, und da wir sehen, daß er für strenui ein boni gesetzt hat, so nehmen wir an, daß in unserm Sallusttexte das Glossem boni sich eingenistet und so das ursprünglich folgende Wort, welches dem malique des Victor entsprach, verdrängt hat. Man vergleiche nun Cat. 58, 1 ex ignavo strenuum fieri und Iug. 57, 6 fama in pari boni atque ignavi erant: und man wird es wahrscheinlich genug finden, daß Sallustius die in Frage stehende Stelle so schrieb: ceteri omnes, strenui ignavi nobiles atque ignobiles. Was die Gründe betrifft, warum der erste Ausdruck absurdisch, der zweite durch atque verbunden ist, so können sie dem aufmerksamen Leser der Stelle nicht entgehen.

Ich füge an die vorstehenden Bemerkungen einige Verbesserungsvorschläge, die ich in der Reihenfolge, wie sie der Text an die Hand gibt, mittheilen will.

Cat. 22, 2: eine von Ritschl in diesem Museum XXI 317 behandelte Stelle. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß die handschriftliche Lesung sich nicht halten läßt — wunderbar genug, daß Jordan sie hat stehen lassen! Statt aber atque eo dictitare fecisse für Interpolation anzusehen, schlage ich vor zu lesen atque eo dictitant rem fecisse, eine Umlautierung, die sich leicht aus der Ueberlieferung ergibt und guten Sinn liefert.

Cat. 50, 2 Cethagus autem per nuntios familiam atque libertos suos lectos et exercitos orabat in audaciam: so PC, in audaciam strich Dietsh, Jordan hat die Worte in Klammern. Aber was soll denn das Glossem bedeuten? Man schreibe in auxilium, und es ist dem Sinn Genüge gethan.

Or. Lepidi cos. p. 113, 9 entsteht Sinn, wenn man schreibt sed vostra socordia, quoniam raptum ire licet et quam audeas tam videri felicem, 'sondern durch eure Fahrlässigkeit, da man jetzt die Hand zum Raub ausstrecken und so weit man (Frevelhaftes) wagt, glücklich scheinen darf'.

London, Februar 1868.

W. Wagner.